

Zum Verbleib beim Bieter bestimmt!

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Holzrückung aus den Waldbeständen an die Waldstraße einschließlich Polterung sowie die Übernahme im Zusammenhang mit diesen Leistungen anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf.
- (2) Der Mengenrahmen der Angebotslose definiert eine Mindestmenge der auszuführenden Holzrückung, auf die der Auftragnehmer einen Anspruch hat und eine Maximalmenge der auszuführenden Holzrückung, auf deren Vollzug der Auftraggeber einen Anspruch hat.
- (3) Einsatzort ist der Staatswald im Zuständigkeitsbereich der Unteren Forstbehörde im Landkreis Waldshut.

§ 2 Vertragspflichten des Unternehmers

- (1) In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Unternehmer für den im zugeschlagenen Angebotslos angegebenen Gesamtumfang jeweils auf entsprechenden vorherigen Einzelabruf durch die Untere Forstbehörde und entsprechend ihrer jeweiligen Einzelanforderungen die folgenden Leistungen:
 - Rückung bestimmter Mengen Holz unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrages getroffenen Vereinbarungen (s.u. § 3) unter Einhaltung der „Allgemeinen Qualitätsanforderungen des Landesbetriebs ForstBW“ sowie den „Speziellen Qualitätsanforderungen Holzrücken des Landesbetrieb ForstBW“.
 - Bei Erschließung durch Rückegassen: Sicherstellung des Erhalts der technischen Befahrbarkeit im Sinne der Rückegassenkonzeption vom Landesbetrieb ForstBW, Betriebsteil Waldshut. Hierbei gilt vor allem die Einhaltung des Grenzwertes der Fahrspurtiefen von 40 cm. Sobald die Gefahr besteht, daß sich der Gassenzustand deutlich verschlechtert, bzw. der Grenzwert erreicht oder überschritten wird, sind die Arbeiten selbständig zu unterbrechen und der Einsatz-Dienstbezirksleiter entsprechend zu informieren. Die Entscheidung darüber, ob, wie und wann die Arbeiten in solchen Fällen weitergeführt werden können, liegt beim Auftraggeber.
 - Bereitstellung des im jeweiligen Angebotslos angeforderten Maschinentyps (Zugschlepper, Tragschlepper oder Kombi-Maschine) während der gesamten Arbeitsmaßnahme. Dazu werden die Maschinen eingesetzt, die im Angebot angegeben und näher spezifiziert wurden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des betreffenden Dienstbezirksleiters, bzw. Einsatzleiters.
 - Die Arbeitsaufnahme hat nach Abruf des zuständigen Dienstbezirksleiters innerhalb der im Angebotslos angegebenen Frist zu erfolgen. Der Arbeitsbeginn wird im Arbeitsauftrag definiert. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des betreffenden Dienstbezirksleiters.
 - Hiebsweise Rechnungserstellung und Rechnungslegung nach erfolgter Leistung.
 - Das Integrierte Arbeitsverfahren gemeinsam mit den Waldarbeitern des Landkreises gehört im Landkreis Waldshut zum Standard. Daher hat der Unternehmer (im Bedarfsfall) in folgenden Fällen Mitarbeit zu leisten:
 - a) Zufallbringen von Hängern

- b) Gewährleistung der Verkehrssicherungspflicht
- c) Einhaltung der UVV und Gewährleistung der Rettungskette
- d) Umsetzung von Waldarbeiterwagen

- (2) Der Unternehmer benennt der Unteren Forstbehörde mit Abschluss dieses Vertrags einen für die Vertragsabwicklung bei ihm zuständigen Ansprechpartner mit den erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Änderungen wird er der Unteren Forstbehörde unverzüglich mitteilen.
- (3) Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforstverwaltung Baden-Württemberg für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F, als Anlage beigefügt), sowie die Qualitätsanforderungen im Staatsforstbetrieb Baden-Württemberg für Holzrücken (einschließlich Tragschlepper) vom Stand Mai 2006 (als Anlage beigefügt). Etwaige, darüber hinaus gehende Vereinbarungen dieses Vertrags bleiben davon unberührt.
- (4) Nach Abschluß der Rücke-Arbeiten sind Äste, Reisig und sonstige im Zusammenhang mit der Bringung entstandenen Verunreinigungen von Fahr- und Maschinenwegen zu beseitigen.
- (5) Es werden nur die im Angebot angegebenen Subunternehmer eingesetzt. Ausnahmen sind nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Dienstbezirksleiter und dem Ansprechpartner der UFB zulässig.
Sofern Subunternehmer eingesetzt werden, gelten für diese die gleichen Bedingungen wie für den eigentlichen Auftragnehmer. Die Abrechnung der erbrachten Leistungen erfolgt immer über den Haupt-Unternehmer.

§ 3 Vertragspflichten des Auftraggebers

- (1) In Ausführung dieses Vertrages hat die Untere Forstbehörde im Gegenzug folgendes bereit- bzw. sicherzustellen:
 - Schriftliche Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort der Rückung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Polterplätzen, Restriktionen, Sortimenten mit getrennter Polterung. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Unternehmer spätestens eine Kalenderwoche vor Arbeitsbeginn auszuhändigen, in Ausnahmefällen (z.B. kurzfristiger Abruf bei vorübergehender Befahrbarkeit im Weichbodengebiet in Frostperioden) spätestens 2 Tage vor Arbeitsbeginn.
Nur bei Erschließung über Rückegassen (Gassenabstand standardmäßig 40 m): Der Zustand der Rückegassen wird im Hinblick auf die technische Befahrbarkeit vor Hiebsbeginn gemeinsam mit dem Unternehmer dokumentiert.
 - ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen; geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Aufarbeitung werden erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen dem zuständigen Dienstbezirksleiter und dem Unternehmer besprochen.
 - zeitnahe Holzaufnahme und Maßermittlung.
 - Bereitstellung eines Rettungsplans für das gesamte Einsatzgebiet des Unternehmers
- (2) Die UFB benennt dem Unternehmer mit Abschluss dieses Vertrags einen Ansprechpartner für die Koordinierung einschließlich der erforderlichen Kontaktdaten (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Änderungen wird sie dem Unternehmer unverzüglich mitteilen.
- (3) Der Auftraggeber wird Verträge mit Dritten über die vertragsgegenständlichen Leistungen nur schließen, wenn und soweit der Auftragnehmer zur Erfüllung nicht in der Lage ist oder eine sofortige

Auftragungsdurchführung zwingend erforderlich ist und der Auftragnehmer nicht rechtzeitig erreicht werden kann.

§ 4 Vergütung/Kosten

- (1) Dem Unternehmen steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend in Absatz (4) beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die nachfolgend in Absatz (5) genannten Zuschläge zur Grundvergütung.
- (2) Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach Absatz (1) fest und dokumentieren diese in der Anlage zum Arbeitsauftrag Vereinbarung der Zuschläge. Treten ausnahmsweise Zuschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.
- (3) Für die Abrechnung nach den stückmasseabhängigen Kostensätzen der Grundvergütung wird für jedes Los des einzelnen Arbeitseinsatzes die mittlere Stückmasse ermittelt.
- (4) Mit den Angebotpreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen abgedeckt:
 - Mittlere Beizugsentfernung eben/bergauf unter 21 m
 - Durchschnittliche einfache Fahrtentfernung bis 200 m.
 - Kein verstreuter Hiebsanfall
 - Bis zu 3 verschiedene Sortimenten. Kleinanfälle (weniger als 10 Fm) sind kein Sortiment in diesem Sinne.
 - Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs.
 - Sonstige Arbeiten nach den Qualitätsanforderungen Holzrücken
- (5) Abweichungen von den in Absatz (4) genannten Rückebedingungen werden durch folgende Zuschläge ausgeglichen:

a) Beizugsentfernungen

Mittlere Beizugsentfernung	Zuschlag
21 – 40 m	10 %
über 40 m	15 %

Als mittlere Beizugsentfernung gilt grundsätzlich die Hälfte der Strecke Rückegasse - Abrückscheide x 1,4; am Hang die Hälfte der Strecke Maschinenweg - Abrückscheide in Falllinie. Der Zuschlag wird nur auf die beigezogene Masse gewährt.

b) Hangneigung

Hangneigung	Zuschlag
über 30%	20 %

c) Fahrtentfernung

Mittlere einfache Fahrtentfernung	Zuschlag
201 – 300 m	5 %
301 – 400 m	10 %
Über 400 m	20 %

Die mittlere einfache Fahrtentfernung ist die Strecke, die der Schlepper von der Lastenaufnahme bis zum Poltern im Durchschnitt tatsächlich fährt (Mittel aus Leer- und Lastfahrt). Der Zuschlag ist mit der betroffenen Masse zu gewichten.

d) Verstreuter Hiebsanfall

Zuschlag	bis 15 %
----------	----------

Verstreuter Hiebsanfall liegt vor, wenn

- in schwachen und mittelstarken Hieben (bis 35 cm BHD) nicht mehr als 20 Stämme (Höchstsatz wird bei weniger als 10 Stämmen gewährt)
 - in starken Hieben (über 35 cm BHD) nicht mehr als 10 Stämme (Höchstsatz wird bei weniger als 5 Stämmen gewährt)
- je ha Hiebsfläche anfallen.

e) Sorten-/Holzlosvielfalt

gerückte Sorten/Holzlose	Zuschlag
mehr als 3 Sorten/Holzlose	5 %
mehr als 6 Sorten/ Holzlose	10 %

Nicht körperlich ausgeformte Sorten (Klammerstämmen, schaftweise Bringung) gelten stets als ein Sortiment.

f) Bändereinsatz

Zuschlag für die Verwendung von Bändern je Paar 0,50 €/Fm

Wenn nicht von vornherein in der Leistungsbeschreibung Bändereinsatz gefordert ist, erhöht der Zuschlag für Bänder den Angebotspreis (Grundvergütung) für die betroffene Rückemenge.

- (6) Mit der Vergütung (inklusive Zuschlag) sind alle mit der Tätigkeit verbundene Kosten und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten.
- (7) Für die Sortimente, die nach Werkmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werkmaß.
- (8) Dem Auftragnehmer wird das Werkmaß unverzüglich nach Eingang mitgeteilt. Ist das Werkmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.
- (9) Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für das bis dahin gerückte Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.
- (10) Grundsätzlich sind die Leistungen des Auftragnehmers mit der Grundvergütung und den in Absatz (5) genannten Zuschlägen zur Grundvergütung abzurechnen. In begründeten Fällen können auf Anforderung des Auftraggebers Arbeiten im Zeitlohn beauftragt werden (z.B. Abziehen von Hängern, seilwindenunterstützte Fällung).

**§ 5 Informations- und Berichtspflichten
Durchführung**

- (1) Die Vertragsparteien werden sich über Fortgang und Ergebnisse der Arbeiten gegenseitig unterrichten. Sie werden sich alle Daten, die für ihre Arbeiten im Rahmen der Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung stellen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen

§ 6 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse vertraulich. Die gegenseitig zur Verfügung gestellten Unterlagen, Dokumentationen und Datenträger sind sorgfältig zu behandeln. Befinden sich solche zum Zeitpunkt des Vertragsendes noch im Besitz der jeweils anderen Partei, sind sie je nach Abstimmung zurückzugeben oder zu vernichten. Sie sind unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung bis Vertragsende aufzubewahren, unter Verschuß zu halten und nur zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Vorhabens zu verwenden.
- (2) Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.
- (3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß den Absätzen (1) und (2) entfällt, soweit es sich um Informationen handelt, die sich die Vertragsparteien zwar mitgeteilt haben, die aber,
 - dem Mitteilungsempfänger schon zuvor nachweislich bekannt waren oder
 - der Öffentlichkeit schon zuvor bekannt oder allgemein zugänglich waren oder
 - der Öffentlichkeit nachträglich ohne Mitwirkung oder Verschulden des Mitteilungsempfängers bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder
 - im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem Mitteilungsempfänger zu irgendeinem Zeitpunkt schon vor Vertragsabschluß offenbart oder zugänglich gemacht wurden.
- (4) Die Vertragspartner behandeln Informationen über Erkenntnisse, die gemeinsam erarbeitet wurden, vertraulich. Dies gilt ebenso für ihre Mitarbeiter und etwaige Unterauftragnehmer. Mit Vertragsende ist jeder Vertragspartner nur hinsichtlich der Verwendung seiner eigenen Information frei.

§ 7 Vertragsstrafe

- (1) Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Auftragssumme, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.
- (2) Wird eine aufgenommene Arbeit um mehr als zwei Wochen unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem fünfzehnten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- (3) Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) und (2) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- (4) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

§ 8 Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

- (1) Der Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen der Ziffer 11 der AGB-F.

- (2) Für den Fall, daß die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, daß das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- (3) Kündigt der Auftraggeber den Vertrag gemäß 11.3 oder 11.5 AGB-F oder wegen gravierender Verstöße gegen einschlägige Arbeitsschutz- oder Verkehrssicherungsbestimmungen oder erfolgt eine Abmahnung wegen Leistungs- oder Qualitätsmängeln wird der Auftragnehmer bei zukünftigen Vergaben forstlicher Dienstleistungen für einen Zeitraum von 18 Monaten als ungeeignet angesehen.
- (4) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz – LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

§ 9 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption

- (1) Die Vertragslaufzeit endet mit dem beim jeweiligen Angebotslos angegebenen Ende des Ausführungszeitraums (i.d.R. ein Jahr). Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 bleibt hiervon unbenommen.
- (2) Wenn sich die Zusammenarbeit für beide Vertragspartner als wirtschaftlich und erfolgreich erweist, besteht die Möglichkeit, den bestehenden Vertrag losweise bis zu zweimal um jeweils ein Jahr zu verlängern.
- (3) Soll der Vertrag gemäß Absatz (2) verlängert werden, muß die UFB dies dem Auftragnehmer bis zum 31. Oktober des vorherigen Vertragsabschnittes schriftlich mitteilen. Sofern der Auftragnehmer der Verlängerung zustimmt, hat er dies innerhalb von 14 Tagen schriftlich zu bestätigen.

In den Folgejahren gelten die gleichen Bedingungen, einschließlich der Vergütungssätze, wie im ersten Vertragsjahr.

§ 10 Höhere Gewalt

- (1) Beim Vorliegen eines Falles höherer Gewalt (im Bereich der Forstwirtschaft in der Regel Naturereignisse, insbesondere Sturmereignisse von überregionaler Bedeutung) können sich Auftraggeber und Auftragnehmer gegenseitig von der vollständigen oder teilweisen Erfüllung ihrer sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten freistellen.

§ 11 Sonstiges

- (1) Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Der Unternehmer wird nicht in den Staatsforstbetrieb eingegliedert. Er wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung der Unteren Forstbehörde besteht nicht.
- (2) Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanfällen (z.B. Borkenkäfer, Sturm, Trockenschäden) und in sonstigen holzmarktbedingten Sondersituationen (z.B. sehr starke Nachfrage nach bestimmten Baumarten/Sortimenten) kann die Untere Forstbehörde den planmäßigen Frischholzeinschlag einschränken bzw. einstellen, oder innerhalb der Staatswald-Dienstbezirke umverteilen. In diesen Fällen ist die Untere Forstbehörde berechtigt, die Rückeeinsätze im Rahmen dieses Vertrages innerhalb des Landkreises umzudisponieren.

- (3) Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Landesforstverwaltung für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.